

An
Stadt Jülich
Planungsamt
Kartäuserstr. 2
52428 Jülich

Düren, 08.02.2018

Betr.: FNP Änderung zum BBP Nr. A 21 „Komm“
Ihr Zeichen: 61/AS
Landesbüro Zeichen: DN – 137/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

§ 39 LNatSchG stellt folgende Landschaftsbestandteile unter gesetzlichen Schutz ohne, dass es einer besonderen Ausweisung bedarf:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Nach unserer Ansicht trifft dies für die „Am Klingerpützchen“ wachsende Hecke zu.

Lt. dem Umweltbericht (S. 12) wird diese als mittlere ökologische Wertigkeit dargestellt. Es ist daher nicht auszuschließen das hier die Haselmaus vorkommt. Dies sollte überprüft werden. Zudem ist bei einer baulichen Inanspruchnahme der Ausgleich neu zu bewerten.

Ausgleich CEF Maßnahme

Laut LANUV ist für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ein Ausgleich von 1,0 ha pro Revier erforderlich.

Lt. Umweltbericht ist hier ein Ausgleich (S. 1) von 0,7ha und auf (S.4) von 1,0 ha vorgesehen. Es ist uns nicht verständlich wie es zu solchen Widersprüchen kommt.

Ein Ausgleich von 0,7ha lehnen wir daher ab.

Eignung der CEF Maßnahme

**Das der 360m entfernte Leichtflugplatz keine Störquelle darstellt ist nicht sachorientiert.
Lt. einer Dokumentation der BfN hat dies Auswirkung auf den Naturraum.**

Als Folge der Flugbewegungen der Ultraleichtflugzeuge können bei Tieren Beunruhigungen oder Fluchtreaktionen ausgelöst und Aktivitäten wie Brut, Körperpflege oder Nahrungserwerb unterbrochen werden. Störungsquellen für Tiere und Umweltbelastungen für Pflanzen, die mit der Infrastruktur des Flugbetriebs zusammenhängen, sind z.B. Zuschauer und Helfer sowie an- und abfahrende Kraftfahrzeuge, die Lärm, Trittbelastung und Abfall verursachen können. (Schemel et al, 2000, S. 454)

Wie für alle motorgetriebenen Flugzeuge und Fluggeräte gilt für Ultraleichtflugzeuge das Luftverkehrsrecht und seine weiterführenden Bestimmungen. Darin ist beispielsweise eine Mindestflughöhe von 600 m über Grund vorgeschrieben. Aufgrund der Bauart der modernen Ultraleichtflugzeuge ist deren Wirkung auf Wildtiere heute vermutlich ähnlich zu beurteilen wie die von Motorflugzeugen.

CEF Maßnahmen sollten nicht nur für die betroffene Art „nutzbar“, sondern bereits vor dem Bau nachweislich angenommen worden sein. Hierzu ist auf der geplanten Fläche eine vergleichende Vorher/Nachkartierung vorzulegen.

Grundsätzlich bedarf es der dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen bzw. –Flächen. Es sind daher grundbuchliche Sicherungen erforderlich. Mit Landwirten bzw. Landeigentümern sind entsprechende Verträge abzuschließen, in denen die Entschädigung, die Sicherung und die Pflege der Flächen geregelt werden.

Windpark Linnich-Boslar

Auf S. 2 (Stellungnahme zum Schreiben des BUND. Hier wird auf den Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW aus dem Jahr 2013 !!!! verwiesen, der inzwischen als veraltet gilt.

Auf Grund der mangelnden Qualität der CEF Maßnahmen stimmen wir der Planung nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Kreisverband Düren

BUND Kreisgruppe Düren

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.